



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Thema grenzüberschreitendes Homeoffice ist in der INFOBEST-Beratung ein Dauerbrenner und viele von Ihnen sind ja selbst von den rechtlichen Fragen betroffen, die sich stellen, wenn man in einem Land wohnt, im anderen arbeitet und im Wohnland wiederum teils aus dem Homeoffice arbeiten möchte.

Nun haben die INFOBESTen in Zusammenarbeit mit weiteren grenzüberschreitenden Einrichtungen dafür einen umfassenden Leitfaden erstellt, über den Sie in diesem Infobulletin mehr erfahren können. Abrufbar ist er außerdem auf unserer Website unter [Homeoffice am Oberrhein - Ein Leitfaden für Grenzgänger:innen und ihre Arbeitgeber:innen \(de\)](#). Wir hoffen, er hilft auch Ihnen bei Bedarf weiter!

Neben nützlichen Informationen aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz haben wir in diesem Infobulletin auch einige informative und sportliche Veranstaltungstipps vom Oberrhein für Sie.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

DEUTSCHLAND

1. Teile der Sozialabgaben in Deutschland steigen im Jahre 2023
2. Wegfall weiterer Corona-Schutzmaßnahmen zum 1. März 2023

FRANKREICH

1. Ende der 100%-gen Erstattung von Coronatests ab dem 01. März 2023
2. Neue Fahrzeuge, die vom Fahrverbot in der ZFE Straßburg betroffen sind
3. AGIRC-ARRCO: Aktualisierung der Sätze CSG-CRDS-CASA
4. Neue Meldepflicht für Eigentümer:innen einer Immobilie in Frankreich
5. Frist für die Einkommensteuererklärung

SCHWEIZ

1. Die Zahl der Grenzgänger:innen stieg im 4. Quartal 2022

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Homeoffice am Oberrhein - Ein Leitfaden für Grenzgänger:innen und ihre Arbeitgeber:innen
2. 09. Juli 2023: La BiCyclette – Rad – Rhein – Brückenfeste

INFOBEST-NETZWERK

1. 27. April 2023: Sprechstunde zur grenzüberschreitenden Beschäftigung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach
2. 11. Mai 2023: Grenzgängersprechtage der INFOBEST Vogelgrun/Breisach

DEUTSCHLAND

TEILE DER SOZIALABGABEN IN DEUTSCHLAND STEIGEN IM JAHRE 2023

Nachdem für die Jahre 2020 – 2022 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 2,6% des Bruttoarbeitslohns auf 2,4% herabgesenkt wurden, sind sie ab den 1.1.2023 wieder auf das Vorkrisenniveau von 2,6% angehoben worden. Dieser Beitrag ist in § 341 des 3. Sozialgesetzbuches festgelegt.

Die Beiträge in der Rentenversicherung bleiben jedoch unverändert bei 18,6%.

Auch die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung liegen weiterhin bei 14,6%. Allerdings können die Krankenkassen nun einen individuellen Zusatzbeitrag von bis zu 1,6% erheben. Die Spanne des Zusatzbeitrages liegt somit zwischen 1,2% und 1,6%. Sind Sie von der Erhöhung des Zusatzbeitrages betroffen, können Sie sich über einen Wechsel der Krankenversicherung informieren und von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Auch die Beiträge für die Pflegeversicherungen sollen am 1.7.2023 ansteigen. Es ist eine Erhöhung von 3,05% auf 3,4% geplant.

Der Zusatzbeitrag für Kinderlose soll ebenfalls von 0,35% auf 0,6% erhöht werden, was zu einem Gesamtbeitrag für die Pflegeversicherung von 4,0% für kinderlose Erwachsene ab dem vollendeten 23. Lebensjahr führen könnte. Eltern mit einem Kind müssen demnach einen Beitrag von 3,4% leisten, mit 2 Kindern reduziert sich der Beitrag weiter auf 3,25%. Wer 3 Kinder hat, zahlt einen Pflegebeitrag von 3,1% und wer sogar 4 Kinder hat darf sich auf 2,95% freuen. Den niedrigsten Beitrag mit 2,8% zahlen Eltern mit 5 oder mehr Kindern.

Diese Erhöhung geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.4.2022 zurück, dass zu einer besseren Berücksichtigung der Erziehungszeiten beim Pflegeversicherungsbeitrag aufforderte.

Quelle: <https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2023.html>

WEGFALL WEITERER CORONA-SCHUTZMAßNAHMEN ZUM 1. MÄRZ 2023

In Deutschland enden offiziell am 7. April 2023 alle Corona-Schutzmaßnahmen, die durch das Infektionsschutzgesetz geregelt sind.

Viele Maßnahmen wurden aufgrund der relativ stabilen Infektionslage jedoch schon vorzeitig beendet.

Bereits Anfang Februar 2023 wurde die Maskenpflicht im Nah- und Fernverkehr bundesweit aufgehoben. Zeitgleich erfolgte die Aufhebung der Corona-Arbeitsschutzverordnung - gute zwei Monate früher als geplant. Sie verpflichtete die Arbeitgeber:innen, auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte zu erstellen und die entsprechenden Corona-Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Zum 1. März 2023 sind nun weitere Corona-Schutzvorgaben gefallen.

So besteht für Beschäftigte sowie Bewohner:innen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen keine Masken- und Testpflicht mehr. Auch die Testpflicht für Besucher:innen medizinischer Einrichtungen gibt es nicht mehr. Lediglich die vom Bund per Infektionsschutzgesetz auferlegte FFP2-Maskenpflicht für Besucher:innen von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern sowie Arztpraxen soll noch bis zum 7. April weiterhin gelten.

Unberührt von diesem Beschluss der Bundesregierung bleibt allerdings das Hausrecht der medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, die je nach aktueller Situation vor Ort weitere Schutzmaßnahmen beschließen können.

Durch die mittlerweile bundesweit aufgehobene Isolationspflicht für Corona-Infizierte kommen auch auf Arbeitnehmer:innen weitere Änderungen zu. Da Krankschreibungen nicht mehr allein wegen eines positiven Tests möglich sind, sondern nur noch aufgrund von auftretenden Symptomen, sind positiv getestete, aber symptomfreie Arbeitnehmer:innen grundsätzlich verpflichtet, zur Arbeit zu gehen.

Arbeitgeber:innen müssen allerdings ihrer Fürsorgepflicht nachkommen und für entsprechende Schutzmaßnahmen sorgen. Zusammen mit den Beschäftigten können sie jedoch künftig eigenverantwortlich festlegen, ob und welche Maßnahmen zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz erforderlich sind. Dazu können Maskenpflicht, das Beziehen eines Einzelbüros, oder auch Homeoffice gehören.

In einigen Bundesländern gibt es anstelle der Isolationspflicht noch Regelungen für Infizierte. Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben auch diese **absonderungersetzenden Schutzmaßnahmen** zum 1. März 2023 aufgehoben.

Generell gilt jedoch: Wenn Symptome auftreten, sollte man zu Hause bleiben und sich seine Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigen lassen.

Quelle : <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-schutzmassnahmen-2165474>

FRANKREICH

ENDE DER 100%-IGEN ERSTATTUNG VON CORONATESTS AB DEM 1. MÄRZ 2023

Seit dem 1. März 2023 übernimmt die französische Krankenversicherung nicht mehr die gesamten Kosten für Covid-Antigen- und PCR-Tests. Aufgrund der entspannteren Coronasituation in Frankreich wird die Teststrategie angepasst.

So werden bis auf einige Ausnahmen nicht mehr 100 % der Kosten übernommen. Alle Versicherten, sowohl Geimpfte als auch Nicht-Geimpfte, müssen in Zukunft einen Eigenanteil bezahlen. Der Eigenanteil für den Test liegt entweder bei 30 %, wenn der Test von einem Arzt oder Apotheker durchgeführt wird, oder bei 40 %, wenn er von einem:r Krankenpfleger:in oder Physiotherapeuten/Physiotherapeutin durchgeführt wird (ohne Berücksichtigung einer eventuellen Übernahme durch Zusatzkrankenversicherungen oder die *complémentaire santé solidaire* für Menschen mit geringem Einkommen).

Gemäß der Corona-Schutzverordnung des französischen Gesundheitsministeriums vom 27. Februar 2023 werden nur folgende Personen weiterhin eine Kostenübernahme zu 100 % erhalten:

- Personen mit chronischer Erkrankung;
- Personen ab 65 Jahren;
- Minderjährige;
- Fachkräfte und Angestellte im Gesundheitswesen sowie Personen, die in einer Gesundheitseinrichtung oder in einem sozialen oder medizinisch-sozialen Dienst arbeiten unter Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung, die ihre Tätigkeit belegt;
- Personen mit Immunschwäche für Antikörper-Untersuchungen;
- Personen, die an einer organisierten Gruppentestung teilnehmen.

Der Besitz des französischen Gesundheitspasses (*Pass Sanitaire*) reicht also nicht mehr aus, um die vollen Kosten dieser Tests erstattet zu bekommen.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16407>

NEUE FAHRZEUGE, DIE VOM FAHRVERBOT IN DER ZFE STRAßBURG BETROFFEN SIND

Die Eurometropole Straßburg hat seit Januar 2022 eine Umweltzone (ZFE) eingerichtet, die für alle motorisierten Fahrzeuge gilt.

Das Crit'Air-Zertifikat wird in Straßburg wie auch in anderen französischen Großstädten verwendet, um die Luftverschmutzung zu verringern, die teilweise durch Fahrzeuge verursacht wird. Es hat sechs farbige Plaketten und zeigt den Verschmutzungsgrad Ihres Fahrzeugs je nach Alter und Motorisierungsart an. Dies reicht von den am wenigsten verschmutzenden Fahrzeugen (Stufe 1) bis zu den am stärksten verschmutzenden Fahrzeugen (Stufe 5 oder keine Vignette).

Für jeden Verschmutzungsgrad wird ein Jahr lang eine pädagogische Phase durchgeführt, damit sich die Fahrer:innen informieren und anpassen können. So gilt seit dem 1. Januar dieses Jahres das Fahrverbot in der FZE Straßburg für Fahrzeuge der Stufe 5, während Fahrzeuge der Stufe 4 eine einjährige pädagogische Phase erhalten, bevor sie ab dem 1. Januar 2024 ihrerseits verboten werden.

Ab dem ersten Tag des Verbots droht Fahrer:innen, die sich nicht an die Verbote halten oder die Vignette nicht anbringen, ein Bußgeld.

Die Crit'air-Vignette kann auf der offiziellen Webseite des französischen Ministeriums für die ökologische Wende bestellt werden, wo Sie zuvor auch die Einstufung Ihres Fahrzeuges simulieren können.

<https://certificat-air.gouv.fr/>

Pädagogische Phase:

- Januar 2022 für Crit'Air 5 und ohne Crit'Air
- Januar 2023 für Crit'Air 4
- Januar 2024 für Crit'Air 3
- Januar 2024 für Crit'Air 2

Fahrverbots Phase:

- Januar 2023 für Crit'Air 5 und ohne Crit'Air
- Januar 2024 für Crit'Air 4
- Januar 2025 für Crit'Air 3
- Januar 2028 für Crit'Air 2

Ausnahmegenehmigungen:

Ständige Ausnahmegenehmigungen sind von dem französischen Gesetz für besondere Fälle vorgesehen. Darüber hinaus darf jede:r Fahrer:in ohne Nachweis einen sogenannten „24-Stunden-ZFE-Pass“ beantragen, mit dem jedes Fahrzeug bis zu 24 Mal im Jahr für 24 Stunden fahren kann.

Der Antrag wird ausschließlich online möglich sein: <https://derogations-zfe.strasbourg.eu/>

AGIRC – ARRCO: AKTUALISIERUNG DER SÄTZE CSG – CRDS – CASA

Auf französische Zusatzrenten wie die der AGIRC-ARRCO werden verpflichtend vier Sozialabgaben erhoben:

- *Contribution de solidarité pour l'autonomie (CASA)*
- *Contribution pour le remboursement de la dette sociale (CRDS)*
- Krankenversicherungsbeiträge (*cotisation maladie*)
- *Contribution sociale généralisée (CSG)*.

Während die ersten drei nicht vom Einkommen abhängig sind, hängt die CSG vom Haushaltseinkommen (*revenu fiscal de référence*) ab.

Die französische Steuerbehörde informiert die AGIRC-ARRCO, ob sich Ihre finanzielle Situation am 1. Januar 2023 verändert hat oder gleichgeblieben ist. Ab diesem Datum kann eine Veränderung der finanziellen Situation eine Erhöhung oder eine Senkung der Sozialabgaben auf Ihre Zusatzrente zur Folge haben. **Der Ausgleich erfolgt jedoch erst mit der Auszahlung der Rente im März.**

- **Ihr CSG-Satz ist gestiegen:**

Ihre Renten für Januar und Februar wurden ohne Berücksichtigung dieser Erhöhung ausgezahlt. Der Ausgleich erfolgt erst mit der Auszahlung Ihrer Rente im März. Sie werden dann eine Verringerung des Rentenbetrags feststellen. Dies liegt daran, dass nun die im Jahr 2023 geltenden Sozialabgaben berücksichtigt und die Monate Januar und Februar ausgeglichen werden.

Ab April werden von Ihrer Zusatzrente AGIRC-ARRCO nur noch die für den laufenden Monat fälligen Sozialabgaben abgezogen.

- **Ihr CSG-Satz ist gesunken:**

Als Erstattung der Sozialbeiträge, die im Januar und Februar zu viel von Ihrer Rente abgezogen wurden, erhalten Sie im Februar eine Überweisung auf Ihr Bankkonto.

Ab März wird Ihre Rente voraussichtlich steigen, da die im Jahr 2023 geltenden geringeren Sozialabgaben abgezogen werden.

CSG-Sätze nach Haushaltseinkommen 2021 (Seite auf Französisch): <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A15517>

Quelle: <https://www.agirc-arrco.fr/actualites/les-dernieres-actualites/taux-plus-eleve-de-la-csg-et-montant-des-retraites-3/>

NEUE MELDEPFLICHT FÜR EIGENTÜMER:INNEN EINER IMMOBILIE IN FRANKREICH

Ab dem 1. Januar und bis einschließlich 30. Juni 2023 müssen alle Eigentümer:innen von Wohnimmobilien, ob Privatperson oder Unternehmen, die Belegung ihrer Wohnungen auf der Website impots.gouv.fr im Bereich "Gérer mes biens immobiliers" melden.

Obwohl die Wohnsteuer für Hauptwohnsitze abgeschafft wurde, bleibt sie für Zweitwohnsitze und Mietwohnungen bestehen. Für leerstehende Immobilien gilt die Wohnsteuer auf leerstehende Wohnungen und die Steuer auf leerstehende Räume. Um die Eigentümer:innen zu ermitteln, die diese Steuern zahlen müssen, müssen alle Immobilieneigentümer:innen den Status ihrer Immobilie bei den Steuerbehörden melden.

Die Erklärung muss von den Eigentümer:innen online auf impots.gouv.fr im Privatkundenbereich unter der Registerkarte "*Biens immobiliers*" abgegeben werden. Sie müssen den Status ihrer Immobilie am 1. Januar 2023 angeben, insbesondere die Art der Belegung (als Haupt- oder Nebenwohnsitz, vermietete Wohnung, leerstehende Wohnung) und die Identität der Bewohner:innen.

Diese Angabe zur Belegung der Wohnung muss **vor dem 1. Juli 2023** erfolgen. Danach ist eine neue Erklärung nur noch bei einer Änderung der Situation erforderlich.

Es handelt sich hierbei um eine Meldepflicht: Im Falle eines Fehlers, einer Auslassung oder einer unzureichenden Meldung kann eine Geldstrafe in Höhe von pauschal 150 € pro Räumlichkeit verhängt werden.

Wenn Sie Fragen oder Schwierigkeiten bei der Abgabe der Erklärung haben, wenden Sie sich gerne an:

- die Servicenummer für Privatpersonen unter der Nummer +33 809 401 401 (gebührenfreie Nummer)
- die Steuerbehörde über die gesicherte Nachrichtenübermittlung auf der Website impots.gouv.fr

Quellen: <https://www.impots.gouv.fr/particulier/questions/quelles-informations-sont-declarer-le-nouveau-service-en-ligne-gerer-mes>

<https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A16336>

FRIST FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

Wenn Ihr Hauptwohnsitz über einen Internetzugang verfügt und Sie in der Lage sind, Ihre Erklärung online abzugeben, ist die Einkommensteuererklärung in Frankreich über das Internet verpflichtend.

In der folgenden Tabelle finden Sie die Frist für die Einkommensteuererklärung für jedes Departement:

Frist für die Einkommensteuererklärung	Departement
Donnerstag, 25. Mai 2023 um 23.59 Uhr	01 bis 19
Donnerstag, 25. Mai 2023 um 23.59	Nicht in Frankreich ansässige Personen
Donnerstag, 1. Juni 2023 um 23.59	20 bis 54 (einschließlich 2A und 2B)
Donnerstag, 8. Juni 2023	55 bis 974/976

Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung in Papierform abgeben dürfen, muss diese bis Montag, den 22. Mai 2023, um 23.59 Uhr bei Ihrem Finanzamt eingereicht werden. Dies gilt auch für im Ausland ansässige Franzosen und Französinen.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F359>

SCHWEIZ

DIE ZAHL DER GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER STIEG IM 4. QUARTAL 2022

Die Zahl der in der Schweiz tätigen Ausländer:innen mit einer Grenzgänerbewilligung (Ausweis G) wuchs zwischen dem 4. Quartal 2021 und dem 4. Quartal 2022 um 6,1% auf 380 000. Ihr Anteil an der erwerbstätigen Bevölkerung nahm um 0,4 Prozentpunkte auf 7,3% zu. Dies zeigen die Ergebnisse der Grenzgängerstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Die Zahl der in der Schweiz tätigen ausländischen Grenzgänger:innen entwickelte sich in den Schweizer Kantonen unterschiedlich. Am stärksten stieg sie gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal im Kanton Genf (+7300; +7,6%), gefolgt von den Kantonen Waadt (+3900; +10,6%) und Tessin (+3300; +4,4%).

Zwischen dem 4. Quartal 2021 und dem 4. Quartal 2022 erhöhte sich die Zahl der in der Schweiz tätigen Personen mit einer Grenzgänerbewilligung um 6,1%. Differenziert nach Alter waren die 35- bis 44-Jährigen am stärksten vertreten (29,0%; +5,8% im Vergleich zum Vorjahr).

Zunahme in den letzten fünf Jahren

Zwischen Ende 2017 und Ende 2022 nahm die Zahl der Grenzgänger:innen um 59 700 bzw. 18,6% zu. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Gesamtzahl der Erwerbstätigen gemäß Erwerbstätigenstatistik (ETS) um 3,0% von 5,050 Millionen auf 5,202 Millionen.

Während der ersten Welle der Covid-19-Pandemie blieb die Zahl der in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger:innen relativ stabil. Sie lag am 31. Dezember 2019 bei rund 339 000 Personen. Ein Jahr später waren es 341 300, was einem jährlichen Wachstum von 0,7% entspricht. Am Ende des 4. Quartals 2021 hatte sich ihre Zahl auf 359 000 erhöht (+5,2% innert Jahresfrist). Währenddessen verringerte sich die Zahl der Erwerbstätigen zwischen 2019 und 2020 um 17 200 (-0,3%) und stieg dann zwischen 2020 und 2021 um 55 600 (+1,1%) auf 5,177 Millionen an.

Die Mehrheit lebt in Frankreich

Im 4. Quartal 2022 hatten 56,3% aller ausländischen Grenzgänger:innen ihren Wohnsitz in Frankreich, 23,5% in Italien, 17,1% in Deutschland, 2,3% in Österreich und 0,2% in Liechtenstein. Insgesamt 0,8% kamen aus einem nicht an die Schweiz angrenzenden Land. Im Vorjahresvergleich stieg die Zahl bei den ausländischen Grenzgänger:innen aus Frankreich am stärksten (+15 900 Personen; +8,0%).

Mehr als die Hälfte in drei Kantonen tätig

Rund 60% der ausländischen Grenzgänger:innen konzentrierten sich auf drei Kantone. 27,4% waren im Kanton Genf, 20,4% im Kanton Tessin und 10,8% im Kanton Waadt tätig. Setzt man die Anteile in Bezug zu allen Beschäftigten (gemäß Statistik der Unternehmensstruktur 2020, STATENT) zeigt sich ein anderes Bild. Im Tessin waren mit 32,6% anteilmäßig die meisten Grenzgänger:innen tätig, gefolgt vom Kanton Genf (28,8%) und vom Kanton Jura (24,2%).

Hoher Anteil im tertiären Sektor

Am Ende des 4. Quartals 2022 war die Mehrheit der Grenzgänger:innen im tertiären Sektor tätig (68,6%). 30,7% arbeiteten im sekundären Sektor und 0,7% im primären Sektor. Im sekundären Sektor war jede zehnte erwerbstätige Person (11,0%) ein:e Grenzgänger:in. Im tertiären Sektor lag dieser Anteil bei 6,4%, im primären Sektor bei 2,0%.

Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erhebungen/ggs.assetdetail.24310206.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

HOMEOFFICE AM OBERRHEIN - EIN LEITFADEN FÜR GRENZGÄNGER:INNEN UND IHRE ARBEITGEBER:INNEN

Das INFOBEST-Netzwerk hat im Auftrag der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz und in Zusammenarbeit mit dem Euro-Institut und EURES-T Oberrhein einen Leitfaden für Grenzgänger:innen und ihre Arbeitgeber:innen zum grenzüberschreitenden Arbeiten im Homeoffice am Oberrhein entwickelt.

Der Leitfaden gibt Antworten auf verschiedene Fragen, die sich im Zusammenhang mit Homeoffice im Wohnland stellen können, insbesondere in den Bereichen Sozialversicherung, Besteuerung und Arbeitsrecht.

Er geht auf mögliche Risiken für Arbeitgeber:innen und Grenzgänger:innen im privaten Sektor ein und enthält Empfehlungen und Praxisbeispiele. Weiterhin verweist er auf hilfreiche Dokumente und nennt entsprechende Ansprechpartner:innen.



Den Leitfaden zum Homeoffice am Oberrhein finden Sie hier:

[Homeoffice am Oberrhein - Ein Leitfaden für Grenzgänger:innen und ihre Arbeitgeber:innen \(de\)](#)
[Télétravail dans le Rhin supérieur – Guide pour les travailleur-e-s frontalier-e-s et les employeur-e-s \(fr\)](#)

09.07.2023: LA BICYCLETTE – RAD – RHEIN – BRÜCKENFESTE

Nehmen Sie an dem großen rheinüberschreitenden Fahrradtag teil, das am Sonntag, den 9. Juli 2023 von 11:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Alle 5 Brücken sind von Chalampé bis Marckolsheim für Fußgänger:innen und Fahrradfahrer:innen frei zugänglich.

Erleben Sie einen unvergesslichen Tag auf dem Fahrrad! - 2 Länder, dessen Gemeinden entlang des Rheins auf dem Fahrrad entdeckt werden können. Die deutsch-französischen Verbände/ Organisationen und Vereine bieten den ganzen Tag über Animationen für Groß und Klein, wie auch kleine Imbisse auf den 5 Brücken an.

Drei zentrale Veranstaltungen:

- 13 Uhr: offizielle Eröffnung des EDF- Stauwehrs in Burkheim
- 15 Uhr: 25-jähriges Jubiläum des Grenzüberschreitenden örtlichen Zwecksverbandes (GöZ) Süd in „La Ruche“ in Fessenheim
- 17 Uhr: 10-jähriges Jubiläum des GöZ Nord bei „Art’Rhena“ in Vogelgrun.

Quelle: <https://labicyclette-franco-allemande.eu/la-bicyclette-de/>

INFOBEST-NETZWERK

27. APRIL 2023: SPRECHSTUNDE ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN BESCHÄFTIGUNG BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach veranstaltet am 27.04.2023 eine Sprechstunde zum grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. Die Sprechstunde richtet sich an Arbeitssuchende und/oder an Personen, die an Informationen über den Arbeitsmarkt sowie zu den Beschäftigungsmöglichkeiten im grenzüberschreitenden Kontext interessiert sind.

Im Rahmen von Einzelgesprächen beantworten Expert:innen des Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung Haut Rhin – Freiburg/Lörrach (gemeinsame Dienstleistung von der Agentur für Arbeit Freiburg und vom Pôle emploi Haut-Rhin) sowie ein Experte des Netzwerks EURES-T Oberrhein Ihre Fragen und unterstützen Sie in folgenden Bereichen:

- Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Fragen zu den Bewerbungsunterlagen, Lebenslauf-Check
- Persönliche Profilanalyse (Sprachniveau, Beruf, Mobilität, Motivation)
- Informationen über den Arbeitsmarkt, Löhne und Gehälter

Die Sprechstunde findet am Donnerstag, den 27.04.2023, in den Räumlichkeiten der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt, die sich im deutsch-französischen Kulturzentrum und Zentrum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Art'Rhena auf der Rheininsel in Vogelgrun befinden.

Termine müssen im Voraus bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach vereinbart werden. **Anmeldeschluss: 24.04.2023**

11. MAI 2023: GRENZGÄNGERSPRECHTAG BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH:

Der Grenzgängersprechtage, der am Dienstag, den 11. April 2023 stattfindet, wird vor Ort in den Räumlichkeiten von INFOBEST abgehalten werden. Interessierte Bürger:innen, die Fragen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten haben, können sich ausschließlich mit individuellem Termin von je 20 bis 30 Minuten (auf Französisch oder auf Deutsch) von Expert:innen kostenlos informieren lassen.

Am Oberrhein leben zahlreiche Bürger:innen in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in Frankreich und arbeiten in Deutschland – oder umgekehrt – oder möchten ins Nachbarland umziehen oder dort Arbeit suchen. Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder zum Thema Arbeit. Aus diesem Grund veranstaltet INFOBEST Vogelgrun/Breisach seit vielen Jahren jährlich zwei Grenzgängersprechtage, bei denen Bürger:innen ihre Fragen direkt an Expert:innen der jeweiligen Kassen und Behörden stellen können. **Diese Sprechstage werden in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk EURES-T Oberrhein organisiert.**

Vertreter:innen folgender Institutionen haben schon ihre Teilnahme bestätigt:

Bereich Krankenversicherung: AOK Breisach, CPAM Haut-Rhin

Bereich Rente: Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Carsat Alsace-Moselle

Bereich Familienleistungen: Familienkasse Baden-Württemberg West (Kindergeld) (ausschließlich Beratungen per Telefon), Caf Haut-Rhin

Bereich Steuer: Finanzamt Freiburg-Stadt

Bereich Arbeitslosenleistungen in Frankreich: Pôle Emploi Haut-Rhin

Bereich Arbeitsrecht in Deutschland: EURES-T Oberrhein - DGB Rechtsschutz

Termine müssen im Voraus bei INFOBEST Vogelgrun/Breisach (unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer) vereinbart werden. Anmeldeschluss: 02. Mai. 2023

ÖFFNUNGSZEITEN, SPRECHTAGE UND GRENZGÄNGERSPRECHTAGE (GGS) MAI/JUIN 2023

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, vor Ort oder telefonische Sprechstunden	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein	monatliche Sprechstunde		monatliche Sprechstunde, 11.05.2023 (GGS)	
Agentur für Arbeit, Pôle emploi, Service für grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung (SPT) / EURES-T	25.05.2023 (GGS)		Pôle emploi: 11.05.2023 (GGS) 08.06.2023 SPT/EURES-T: 27.04.2023	
Rentenkassen	25.05.2023 (GGS)	DRV: 21.06.2023	DRV/CARSAT: 11.05.2023 (GGS)	
Krankenkassen	AOK: 04.05.2023 01.06.2023 AOK/CPAM: 25.05.2023 (GGS)		AOK/CPAM: 11.05.2023 (GGS) 15.06.2023	
Caf	25.05.2023 (GGS)		11.05.2023 (GGS)	
Notar/ Steuerberater	02.05.2023 06.06.2023			
Grenzgängersprechtag (GGS)	25.05.2023		11.05.2023	

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0

D:  07851 / 9479 10

F:  03 88 76 68 98

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99

F:  03 89 72 04 63


F:  03 89 72 61 28

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00

F:  03 68 33 88 28

Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterbourg

D:  07277 / 8 999 00

D:  07277 / 8 999 28

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35

F:  03 89 70 13 85

F:  03 89 69 28 36

CH:  061 322 74 22

CH:  061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Impressum:

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Redaktion:

Christiane Andler, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Florence Florentin, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Oriane Lançon, Denise Loewenkamp, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.